



# LIECHTENSTEIN the best forum

- *Attraktive Standort- und Steueroptimierung für (ausländisches) Kapital und Erträge im Rahmen der "White Flag" (legal white money)*
- *Top Diskretion durch Bank- und Treuhändergeheimnis*
- *Treuhändige Gründung von Stiftungen, Aktiengesellschaften, Trusts und Anstalten*
- *Einfaches, kostengünstiges Gründungsverfahren*
- *Diligence und Compliance nach europäischen Standards*
- *Beratung bei Anlagen in Versicherungspolicen und Fonds durch konzessionierte Versicherungsbroker*
- *Beratung in internationalem Vertrags- und Steuerrecht*

*Lesen Sie hier die 10 Gründe, warum Sie unsere Experten kontaktieren sollten*

## TAYLOR MADE EXCELLENCE

*We're european*

*We're international*

*We're business enablers*

## VISIONARY STRATEGIES

*50 years of knowhow*

*360 degrees of service*

*24-7 operational proof*

*Specialised in law . trust & economics*

*Languages: DE / EN / FR / IT / ES / H / TUR*

## mnp.transfina GROUP offices:

### LIECHTENSTEIN

*Vaduz - headoffice*

### ITALY

*Milan*

### HUNGARY

*Budapest*

### SWITZERLAND

*Zürich*

### GERMANY

*Munich - Heilbronn*

### AUSTRIA

*Vienna - rep. office*

*Headoffice: Bürohaus Trevisor*

*Werdenbergerweg 11 . Pf. 483 . FL-9490 Vaduz / Liechtenstein*

*T +423 232 55 66 . F +423 232 44 80 . kanzlei@law-world.li*

*www.law-world.li*



TRANSFINA GROUP OF COMPANIES

law, trust &amp; economics

Remove existimationem hominum:  
Dubia semper est et in partem utramque dividitur \*  
Seneca, Epistulae morales

Fragen Sie unsere Experten und bilden Sie sich Ihre Meinung über Liechtenstein nicht aufgrund von Medienreports

### 10 Gründe TGC zu kontaktieren:

**1. Liechtenstein ist ein Steuerparadies.** Die Domizilierung ausländischen Kapitals und Erträge aus Finanz- und Handelsgeschäften werden steuerlich begünstigt. Ausländisches Kapital und Vermögen wird in der Regel mit 1%o (mind. CHF 1'000.00) p.a. besteuert (bei der AG und GmbH wird zusätzlich der ausgeschüttete Gewinn mit 4% Couponsteuer belegt). Erträge (ausser bei AG und GmbH) werden z.B. zum Vermögen geschlagen und nicht besonders besteuert. Nicht in Liechtenstein wohnhafte Stifter, Begünstigte oder Trustgeber werden für Entnahmen aus Vermögen oder Gewinne, in Liechtenstein nicht besteuert.

**2. Das Bankkundengeheimnis ist gesetzlich geregelt.** Die Verletzung wird strafrechtlich verfolgt. Ausnahmen können durch einen Richter in schweren Straffällen angeordnet werden. Entgegen Meldungen in vielen Medien besteht das liechtensteinische Bankgeheimnis nach wie vor.

**3. Liechtenstein ist Mitglied der UN und durch EWR-Vertrag mit der EU assoziiert.** Mit der Schweiz bestehen Zoll- und Währungsunionsverträge seit rund 80 Jahren. Offizielle Währung ist der Schweizer Franken.

**4. Ausländische Gründer von Handels- und Finanzgesellschaften oder Investoren geniessen durch die berufliche Geheimhaltung der Treuhänder und Anwälte den Schutz geschäftlicher Daten und der Privatsphäre.** Im Bereich der **Compliance und Diligence** gelten internationale Standards. Es erfolgt keine Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten durch Treuhänder und Banken.

**5. Liechtenstein gibt keine Amts- und Rechtshilfe an ausländische Fiskalbehörden.** Rechtshilfe wird nur in Strafverfahren gegeben.

**6. Liechtenstein ist ein hochkarätiger Finanzplatz.** Im Bereich der **Geldanlage und Vermögensverwaltung** bieten **Lebensversicherer und Fonds** besondere Finanzprodukte an. **Wir kooperieren** mit der konzessionierten Firma **FAIRsicherung Vermittlungs AG** als internationaler Versicherungsmakler und Versicherungsbroker. Diese AG ist spezialisiert für die Einbringung von **Fondsprodukten** und Versicherungspolicen in **private Stiftungen und Trusts**.

**7. Überschaubare Strukturen bei allen Gesellschaftsformen und Verträgen.** Unkompliziertes und kostengünstiges Gründungsverfahren (Eintragung in etwa 14 Tagen).

**8. Liechtensteinische Gesellschaften in Form der AG, der GmbH, der privaten Anstalt sind ideale Rechtsformen für die Verwaltung und Verwertung von Patenten, Lizenzen, Werbung, Repräsentanzen, Makler-, Provisions- und Kommissionsgeschäfte, für die Haltung von Holding-Beteiligungen, für Beratungsdienstleistungen (ausgenommen Rechts- und Steuerberatung) für Gutachten und technische Leistungen.**

**9. Lösungen mit "white flag".** Die transparente Beteiligung von Ausländern an liechtensteinischen Finanz- und Handelsgesellschaften mit legaler Gewinn- und Steueroptimierung (siehe Geschäftsmöglichkeiten Ziffer 5).

**10. Liechtensteinische Stiftungen dienen einem Holdingzweck oder z.B. der Erhaltung und Verwaltung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und vor allem der Regelung der Rechtsnachfolge innerhalb der Stiftung.** Die liechtensteinische Stiftung ist die ideale Rechtsform für diskrete Einbringung von Kapital durch den Stifter oder einen Dritten zwecks Verwaltung von Firmen- und Privatvermögen. Mit dem Instrument des in dieser Form nur in Liechtenstein bekannten **Beistatuts**, (also nicht qua Testament oder qua Erbrecht) kann die Rechtsnachfolge des liechtensteinischen Stiftungsvermögens ausschliesslich in Liechtenstein geregelt werden. Die Beistatuten sind nicht im Register hinterlegt. Der **Stifter kann selbst Begünstigter** sein. Die Stiftung dient der Anonymisierung von Vermögen durch einen **fiduziarischen Gründer** (konzessionierte Treuhandgesellschaften).

Das liechtensteinische Stiftungsrecht ist seit 2007 europarechtskompatibel revidiert. Die Verwaltung des Vermögens kann vom Klienten selbst oder dem fiduziarischen Stiftungsrat auf der Basis eines Mandats- und Treuhandvertrages oder einem beauftragten Vermögensverwalter ausgeführt werden.

\*Berufe dich nicht auf das Urteil der Menge: Es ist stets unzuverlässig und schwankt von einer Seite zur anderen.



TRANSFINA GROUP OF COMPANIES

law, trust &amp; economics

## LIECHTENSTEIN the best forum

### Geschäftsmöglichkeiten mit liechtensteinischen Gesellschaften

#### 1. Handelsgesellschaften, Werbefirmen, Geschäftsrepräsentanzen, Makler-, Provisions- und Kommissionsgeschäfte, Beratungsdienstleistungen und Werkverträge

**Bevorzugte Gesellschaftsformen:** Aktiengesellschaften und Anstalten privaten Rechts  
Eine liechtensteinische Gesellschaft agiert im Auftrag des nach aussen unbekanntem Inhabers im Einkauf und Weiterverkauf von Waren und techn./kommerz. Daten (z.B. Textilien, Hi-Fi Artikel, Holz, Marmor, Adressen). Die liechtensteinische Gesellschaft stellt (gestützt auf vom Klienten eingebrachte Mittel) Akkreditive, bestellt und bezahlt Waren, die im Auftrag der FL-Gesellschaft an einen Dritten geliefert und auf Weisung des Klienten mit Aufschlag weiterverkauft werden. Diese Lösung ermöglicht grosse Differenzen zwischen günstigem Einkauf und preislich erhöhtem Weiterverkauf. Es gibt keine Umsatzsteuer oder Sondersteuern, sodass der Gewinn nur mit der Vermögenssteuer 1%o (bei der Aktiengesellschaft mit + 4% auf den ausgeschütteten Gewinn) besteuert wird. Aufgrund der **nicht offengelegten Inhaberschaft** kann eine solche Firma auch mit dem Inhaber selbst bzw. dessen Firma im Ausland geschäftstätig werden.

#### 2. Holding

Als Holding gilt eine Firma, deren überwiegendes Vermögen aus Beteiligungen an anderen Gesellschaften besteht oder deren Erträge überwiegend aus solchen Beteiligungen stammen. **Empfohlene Rechtsform:** Trust reg., die Stiftung, die Anstalt oder die Aktiengesellschaft

#### 3. Patente, Lizenzen, Marken und andere immaterielle Güterrechte

**Empfohlene Rechtsformen:** AG oder Anstalt.  
Patente können bereits im Experimentierstadium an eine liechtensteinische Gesellschaft entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Die FL-Gesellschaft kann mit einem Dritten oder dem Erfinder selbst Patent- und Lizenzverträge abschliessen und kann die nat. und internat. Registrierung von Marken, Mustern und Modellen besorgen.

#### 4. Liechtensteinische Beteiligungsgesellschaften an ausländischen oder liechtensteinischen Fonds oder Beteiligungen an Versicherungen.

**Empfohlene Gesellschaftsform:** Trust, Stiftung, Anstalt.  
Die Transfina Group of Companies (TGC) und die dazugehörige Private Royal Consulting (PRC) kooperieren mit einer konzessionierten liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaft und Versicherungsvermittlungsgesellschaft (Firma FAIRsicherung AG, Mag. M. Pitschmann). Das anzulegende Kapital kann vorgängig einer

liechtensteinischen Stiftung oder einem Trust gewidmet werden. Diese beteiligen sich dann oder kaufen Fondsanteile oder Finanzprodukte. Die Erträge einer Sitzgesellschaft werden in Liechtenstein nicht steuerpflichtig. Die zum Vermögen geschlagene Erträge werden mit 1%o besteuert.

**5. Steuerliche Lösungen „white flag“** - Das liechtensteinische Gesellschafts- und Steuersystem ermöglicht es ausländischen Investoren als Bank-, Klienten- oder Treuhandkunden steuerlich deklarierte Gelder in eine liechtensteinische Gesellschaft einzubringen und diese zu Vermögensanlage, Asset Protection und/oder Handelszwecken zu betreiben. In Liechtenstein wird keinerlei Vermögens- oder persönliche Ertragssteuer erhoben. Die Beteiligung der FL Gesellschaft unterliegen z.B. in Deutschland und Österreich keiner Vermögenssteuer. Die Gewinne sind dort nur zu versteuern, wenn sie von der FL Gesellschaft ausgeschüttet statt thesauriert oder in Anlagegüter reinvestiert werden. Selbst wenn eine solche FL Gesellschaft ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, eine gewerberechtliche Bewilligung hat und der Gewerbesteuer unterliegt, beträgt diese gewerbesteuerliche Belastung von 12 bis 17 % nur rund einen Drittel der vergleichbaren ausländischen Steuerbelastungen.

**6. Die liechtensteinische Stiftung** - Mit der Neufassung des Stiftungsrechtes 2007 ist an der ursprünglichen Ausgestaltung der privatnützigen Stiftung nichts geändert worden. Sie dient nach wie vor der Aufnahme von Vermögen, des wirtschaftlichen d.h. wirklichen Stifters. Der Klient kann Valoren, Immobilien, Depots und Barmittel in eine Stiftung einlegen, evtl. ohne Überweisung aus dem Ausland. Der **treuhänderische Stifter** bzw. Gründer bringt das Vermögen in die Stiftung ein. Die Stellung des wirklichen Stifters und der Begünstigten werden in der Regel durch ein **Beistatut** welches nicht im Register, sondern nur beim Treuhänder liegt, geregelt. Mit der Stiftung kann das Vermögen anonymisiert werden. Sie kann aber auch offiziell Rechte aller Art halten, auch Beteiligungen an anderen in- und ausländischen Firmen. Die Stiftung ist das Paradeferd unter den liechtensteinischen Gesellschaften des PGR. Der Stifter kann selbst alleiniger Destinatär sein. Die Begünstigten einer Stiftung, die nicht in Liechtenstein wohnen, werden für ihre Entnahmen bzw. Gewinne aus der Stiftung nicht besteuert.

Transfina Treuhand Treuunternehmen für Handel, Industrie und Finanzierungen reg.

Vaduz, März 2009

50 years of knowhow



TRANSFINA GROUP OF COMPANIES

*law, trust & economics*



#### **DIE ADRESSE IHRES VERTRAUENS:**

*Headoffice:*

**TRANSFINA TREUHAND**

*Treuunternehmen für Handel, Industrie & Finanzierungen reg.*

*Bürohaus Trevisor*

*Werdenbergerweg 11*

*FL-9490 Vaduz*

**FÜRSTENTUM**

**LIECHTENSTEIN**

*Tel: +423 232 55 66*

*Fax: +423 232 44 80*

*kanzlei@law-world.li*

*www.law-world.li*